

## 5. Änderung

### **der Allgemeinen Bedingungen des Amtes Lauenburgische Seen über den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung in den Gemeinden Hollenbek und Salem (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser – AEB) vom 15.12.2014**

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 10 und 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (Amtsordnung - AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 112) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2020, (GVOBl. Schl.-H. S. 364), § 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 364) sowie § 22 der Satzung des Amtes Lauenburgische Seen über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 24.09.2020 die folgende 5. Änderung der Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung in den Gemeinden Hollenbek und Salem erlassen:

### **Artikel I**

#### **III. Abschnitt: Benutzungsentgelte für die Zentrale Abwasserbeseitigung**

#### **§ 22 Entgeltsätze**

§ 22 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Arbeitspreis für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Hollenbek beträgt für jeden zugeführten cbm 3,25 €.

§ 22 Absatz 2 Satz 2 erhalten folgende Fassung:

Der Arbeitspreis für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt in der Gemeinde Salem für jeden zugeführten cbm 2,98 €.

### **Artikel II**

Diese 4. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ratzeburg, den 24.09.2020



Amt Lauenburgische Seen  
Der Amtsvorsteher

(H. Dohrendorf)